Bundesgericht	*4A_262/2017*	*f*	*17.01.2018*	*nicht publ.*

Selbständiges Zahlungsversprechen

Leitsatz

Art. 60 Abs. 1 Satz 2 VVG verleiht dem Geschädigten kein Klagerecht gegen den Versicherer. Im Konkurs des Versicherungsnehmers kann der Geschädigte sein Pfandrecht ausschliesslich dadurch wahrnehmen, dass er seine Forderung gegen diesen im Konkursverfahren geltend macht.

Sachverhalt

Ein herzkrankes Kind wurde an einer Spezialklinik operiert. Es kam zu einem Zwischenfall, der zu einer schweren Schädigung des Kindes führte. Über der Klinik wurde einige Zeit später der Konkurs eröffnet. Weder die Eltern noch das Kind machten im Konkursverfahren eine Forderung geltend. Die Klinik wurde nach Abschluss des Konkursverfahrens im Handelsregister gelöscht.

Einige Zeit später verlangte ein Anwalt namens des Kindes und seiner Eltern vom Haftpflichtversicherer der aufgelösten Klinik eine Erklärung, wonach dieser sich verpflichtet, die ausgewiesenen Schadenersatzansprüche seiner Klienten zu befriedigen. Der Versicherer (vertreten durch einen stellvertretenden Direktor und einen Handlungsbevollmächtigen) gab daraufhin folgende Erklärung ab:

Au nom de [l'institut médical] et au nom de notre compagnie, nous nous engageons à assumer les dommages consécutifs en causalité adéquate subis par la petite A. (...) et les membres de sa proche famille.	*Namens der Klinik und unserer Gesellschaft verpflichten wir uns, die Schäden der kleinen A. und ihrer engsten Familienmitglieder zu übernehmen, soweit sie adäquat kausal auf den Zwischenfall zurückzuführen sind.*

Die kantonalen Gerichte werteten diese Erklärung als Schuldbekenntnis i.S. von Art. 17 OR. Sie schlossen aus Art. 60 Abs. 1 Satz 2 VVG, der den Haftpflichtversicherer ermächtigt, die Ersatzleistung direkt dem Geschädigten zu bezahlen, dass dieser *à fortiori* sich verpflichten könne, die Geschädigten zu befriedigen, was der Versicherer vorliegend getan habe. Sie verurteilten den Versicherer zur Zahlung von rund CHF 2,6 Mio.

Gegen das Urteil des Kantonsgerichts erhob der Versicherer Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht.

Erwägungen

Das Bundesgericht stellt einleitend fest, dass in casu kein direktes Forderungsrecht (analog Art. 63 SVG) besteht. Auch wurde die Forderung der versicherten Klinik nicht an die Geschädigten abgetreten (Art. 164 OR), noch ging sie von Gesetzes wegen auf diese über (Art. 166 OR). Die Geschädigten liessen sich die Forderung (der Klinik gegen den Haftpflichtversicherer) schliesslich auch nicht von der Konkursmasse abtreten (Art. 260 SchKG). Aus diesem Grund ist als erstes zu prüfen, ob die Geschädigten über eine rechtliche Grundlage verfügen, um den Versicherer ins Recht zu fassen.

Das Pfandrecht stellt kein Forderungsrecht dar. Die Geschädigten hätten ihr Pfandrecht im Konkursverfahren geltend machen müssen. Die kantonalen Gerichte haben deshalb zu Unrecht Art. 60 Abs. 1 Satz 2 VVG herangezogen. Ein direktes Forderungsrecht kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Bestimmung auferlegt dem Versicherer keine Pflicht, sondern gewährt ihm ein Recht.

Massgebend ist nach dem Bundesgericht, wie die Korrespondenz zwischen dem Anwalt und dem Versicherer nach dem Vertrauensprinzip auszulegen ist. Es erblickt darin eine Vereinbarung, mit der sich der Versicherer verpflichtet, für die Schäden des Mädchens und seiner nächsten Angehörigen

© Stephan Fuhrer

aufzukommen. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von einer möglichen Forderung aus dem Haftpflichtversicherungsvertrag. Gestützt darauf bestätigt das Bundesgericht im Ergebnis die Urteile der kantonalen Gerichte.

Anmerkungen

Glück gehabt, kann man hier nur sagen. Hätte der Versicherer die alles entscheidende Erklärung nicht abgegeben, wären die Geschädigten leer ausgegangen. So begrüssenswert solche Erklärungen sind, so selten kommen sie in der Praxis vor. Der Fall zeigt einmal mehr die Dringlichkeit der Einführung eines allgemeinen direkten Forderungsrecht des Geschädigten nach dem Vorbild der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

Für Fälle wie den vorliegenden, bei denen der Geschädigte den Haftpflichtigen nicht mehr einklagen kann und deshalb keine Möglichkeit hat, zu Versicherungsleistungen zu kommen, zeichnet sich ein Lichtschein am Horizont ab. Die Unbilligkeit dieser Situation ist offensichtlich und befeuert die Forderung nach einem allgemeinen direkten Forderungsrecht. Um dies zu verhindern, schlugen die Versicherer vor, ein eng auf solche Fälle begrenztes direktes Forderungsrecht ins Gesetz aufzunehmen. Der Bundesrat hat sich mit seiner Botschaft zur Teilrevision des VVG (2017) diesem Vorschlag der Versicherer angeschlossen. Während sein Vernehmlassungsentwurf (2016) noch ein allgemeines direktes Forderungsrecht vorsah, beschränkten seine Anträge an das Parlament das allgemeine Recht auf diese besonders stossenden Fälle – mit genau der Formulierung, die von den Versicherern vorgeschlagen wurde (Art. 60 Abs. 1bis E-VVG).